

Philipp Lauer, LL. M. (UCLA), Rechtsanwalt, Attorney-at-Law (CA), München*

„Die missglückte Berufung“

THEMATIK	Strafrechtliche Revisionsklausur
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze; Fischer, StGB; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO

■ SACHVERHALT

Hafner, Rechtsanwalt und Strafverteidiger

...

Vermerk vom 31.8.2020:

Heute erschien Frau Jennifer Schmitt in der Kanzlei.

Frau Schmitt wurde am 3.6.2020 in der Berufungsinstanz durch das Landgericht Hamburg zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Zuvor hatte ich am 13.1.2020 beim Amtsgericht Hamburg-Mitte schriftlich Berufung eingelegt, nachdem Frau Schmitt durch das Amtsgericht Hamburg-Mitte mit Urteil vom 10.1.2020 (Az.: 185 Ds 23/20) erstinstanzlich unter anderem wegen räuberischen Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt wurde.

Mit einem von mir unterzeichneten Schreiben habe ich am 10.6.2020 per Telefax Revision gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 3.6.2020 eingelegt.

Frau *Schmitt* überreichte heute jeweils eine Ausfertigung des Hauptverhandlungsprotokolls und der schriftlichen Urteilsgründe des Landgerichts Hamburg, die ihr laut Zustellungsvermerk am 30.7.2020 zugestellt worden waren.

Daraufhin habe ich noch heute persönlich Einsicht in die Gerichtsakte genommen.

Mit Verfügung vom 24.7.2020 hatte die Vorsitzende Richterin Schneider die Zustellung einer Urteilsausfertigung nebst Ausfertigung des Hauptverhandlungsprotokolls an den Unterzeichner verfügt.

Eine Zustellung an mich erfolgte seitdem jedoch nicht.

Vielmehr ergibt sich aus der Gerichtsakte, dass der zuständige Geschäftsstellenmitarbeiter Ahrend die Zustellung der genannten Schriftstücke nicht an den Unterzeichner, sondern an die Mandantin veranlasste.

Eine Benachrichtigung über die Zustellung an die Mandantin erfolgte nicht; ebenso wenig erhielt ich eine Abschrift der genannten Schriftstücke.

gez. Hafner

Öffentliche Sitzung der 11. Kleinen Strafkammer
des Landgerichts Hamburg
Geschäfts.-Nr.: 305 Ns 25/20

Hamburg, 3.6.2020

Dauer der Hauptverhandlung von 10:00 Uhr bis 13:59 Uhr

Strafsache gegen Jennifer Schmitt, geb. am 28.9.1989 in Hamburg, ledig, deutsch, wohnhaft Grindelallee 7, 20146 Hamburg

Gegenwärtig: VRi'inLG Schneider als Vors.,
Hotelfachangestellte Saskia Meineke, Dipl.-Ing. Horst Meiser als Schöffen,
Staatsanwalt Baum als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

* Der *Autor* ist Rechtsanwalt in München.

Rechtsanwalt Hafner als Verteidiger,
Justizbeschäftigter Kopf als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Die Hauptverhandlung über die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Mitte vom 10.1.2020 beginnt mit dem Aufruf der Sache.

Es wird festgestellt, dass anwesend sind:
die Angeklagte Schmitt und ihr Verteidiger Rechtsanwalt Hafner.

Die Beweismittel sind herbeigeschafft:

Als Zeugen sind erschienen:

1. Carmen Mendes sowie als Dolmetscherin Maria Esteban, sie wird gem. § 189 GVG vereidigt. Die Dolmetscherin erklärt, dass sie weder mit der Angeklagten noch mit der Zeugin Mendes verwandt oder verschwägert ist.
2. Emil Mahlke

Die Zeugen werden ordnungsgemäß belehrt und verlassen den Sitzungssaal. Vom Abdruck der entsprechenden Protokollbestandteile wird abgesehen.

Die Angeklagte macht die zu ihrer Identitätsfeststellung erforderlichen Angaben.

Die Vorsitzende hält den Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Mitte hat der Verteidiger der Angeklagten durch Schriftsatz vom 13.1.2020, eingegangen beim Amtsgericht Hamburg-Mitte am selben Tag, Berufung eingelegt.
Das Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt.

Die Vorsitzende teilt mit, dass eine Erörterung oder Verständigung nach §§ 202 a, 212 StPO bislang nicht stattgefunden hat.

Die Vorsitzende belehrt die Angeklagte nach § 243 V 1 StPO.

Diese erklärt: Ich will nicht aussagen.

Es wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Zeugen werden einzeln aufgerufen und in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen wie folgt vernommen:

Es erscheint die Zeugin Mendes mit der Dolmetscherin Esteban, die die Aussagen der Zeugin Mendes aus dem Spanischen ins Deutsche übersetzt.

Die Zeugin Mendes macht Angaben zur Person: Carmen Mendes, 19 Jahre alt, Model, wohnhaft in Berlin

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Auf Anordnung der Vorsitzenden bleibt die Zeugin unvereidigt und wird entlassen

Der Zeuge Mahlke wird in den Sitzungssaal gerufen und macht Angaben zur Person:

Emil Mahlke, 29 Jahre alt, Rettungssanitäter, wohnhaft in Hamburg.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Auf Anordnung der Vorsitzenden bleibt der Zeuge unvereidigt und wird entlassen.

Der Verteidiger beantragt, die Dolmetscherin wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Gründe: Die Dolmetscherin Esteban habe während der Vernehmung der Zeugin Mendes den Arm um sie gelegt, um sie zu trösten. Zudem habe sie auf die Zeugin beruhigend eingeredet, was nicht übersetzt wurde. Ferner habe sie der Zeugin ein Taschentuch zum Trocknen der aufkommenden Tränen überreicht.

Die Hauptverhandlung wird zur Beratung um 11:48 Uhr unterbrochen.

Das Gericht verlässt den Sitzungssaal.

Das Gericht kehrt um 12:07 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Die Vorsitzende verkündet folgenden Beschluss:

Beschlossen und verkündet: Der Antrag der Angeklagten, die Dolmetscherin wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als unbegründet zurückgewiesen

Gründe: Die Tatsache, dass die Dolmetscherin während der Hauptverhandlung den Arm um die Zeugin gelegt, ihr Taschentücher gereicht und beruhigend auf sie eingeredet habe, begründe keinen Zweifel daran, dass sie ordnungsgemäß übertragen habe. Es handele sich lediglich um ein von Empathie getragenes Verhalten.

Der Verteidiger regt eine Verständigung an.

Die Hauptverhandlung wird um 12:16 Uhr unterbrochen.

Das Gericht, der Staatsanwalt und der Verteidiger verlassen den Sitzungssaal.

Die Hauptverhandlung wird um 12:45 Uhr nach erneutem Aufruf in Anwesenheit des Gerichts, des Staatsanwalts, des Verteidigers sowie des Urkundsbeamten fortgesetzt.

Es wird festgestellt, dass die Angeklagte nicht erschienen ist.
Der Wachtmeister erklärt auf Frage der Vorsitzenden, dass die Angeklagte den Saal verlassen habe, um ein Telefongespräch zu führen. Mehr wisse er nicht.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass in der Sitzungspause ein Rechtsgespräch stattfand.

Eine Verständigung konnte infolge unterschiedlicher Vorstellungen über die Strafhöhe von Staatsanwaltschaft und Verteidigung nicht erzielt werden.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Angeklagte ausweislich der Auskunft aus dem Bundeszentralregister nicht vorbestraft ist.

Die Angeklagte nimmt ab 13:01 Uhr wieder an der Hauptverhandlung teil.
Auf Nachfrage der Vorsitzenden erklärt die Angeklagte, dass sie die Unterbrechung dazu nutzen wollte, einen Zahnarzttermin zu verlegen. Sie habe den Aufruf der Sache zwar gehört; es sei ihr aber wichtiger gewesen, ihren in drei Wochen anstehenden Vorsorgetermin zu verlegen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärt, dass das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung wegen Hausfriedensbruchs bejaht werde.

Weitere Beweisanträge werden nicht gestellt.

Die Beweisaufnahme wird im allseitigen Einverständnis geschlossen.

Nach jeder Beweiserhebung wurde die Angeklagte befragt, ob sie etwas zu erklären habe.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhalten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Sitzung wird zum Zwecke der Beratung um 13:25 Uhr unterbrochen und um 13:45 Uhr in Anwesenheit aller Beteiligten fortgesetzt.

Die Vorsitzende verkündet durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe im Namen des Volkes folgendes Urteil:

Auf die Berufung der Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Mitte vom 10.1.2020 (Az.: 185 Ds 23/20) aufgehoben.

Die Angeklagte ist schuldig des schweren räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, des Diebstahls sowie des Hausfriedensbruchs.

Sie wird deswegen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Vom Abdruck der angewendeten Vorschriften, der Kostenentscheidung sowie der Rechtsmittelbelehrung wird abgesehen.

Die Hauptverhandlung wird um 13:59 Uhr geschlossen.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 15.6.2020.

Unterschriften: Schneider, Kopf

305 Ns 25/20

*Eingang des Urteils bei der
Geschäftsstelle am 6.7.2020*

Landgericht Hamburg
Im Namen des Volkes
Urteil

In der Strafsache gegen Jennifer Schmitt, geb. am 28.9.1989 in Hamburg, ledig, deutsch, wohnhaft Grindelallee 7, 20146 Hamburg, wegen räuberischen Diebstahls ua

hat auf die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Mitte – Strafrichter – vom 10.1.2020 (Az.: 185 Ds 23/20) die 11. Kleine Strafkammer des Landgerichts Hamburg in der öffentlichen Sitzung vom 3.6.2020, an der teilgenommen haben ... [es folgt die ordnungsgemäße Aufzählung der Anwesenden] für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Mitte – Strafrichter – vom 10.1.2020 (Az.: 185 Ds 23/20) aufgehoben.

Die Angeklagte ist schuldig des schweren räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, des Diebstahls und des Hausfriedensbruchs.

Sie wird deswegen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Es folgen der Rechtsfolgen- und Kostenausspruch sowie die Wiedergabe der entsprechend der Verurteilung angewendeten Vorschriften.

Gründe

I.

Vom Abdruck der Feststellungen zur Person wird abgesehen. Diese sind für die Fallbearbeitung ohne Bedeutung.

II.

1. Die Angeklagte entnahm am 31.7.2019 aus den Auslagen des Spielzeugwarenfachgeschäfts Tois, Spitalerstraße 22, 20095 Hamburg, eine gelbe Wasserpistole sowie ein Modellauto der Marke Ferrari im Wert von 99,99 EUR.

Die Wasserpistole steckte die Angeklagte in ihre rechte Jackentasche und das Modellauto in den von ihr getragenen Rucksack, um beide Gegenstände für sich zu behalten.

Die Angeklagte passierte anschließend den Kassbereich, ohne den Kaufpreis zu bezahlen. Die Zeugin Mendes hatte das Einstecken des Modellautos beobachtet und packte die Angeklagte im Ausgangsbereich des Geschäfts am Arm und forderte sie auf, stehen zu bleiben.

Die Angeklagte versetzte der Zeugin Mendes daraufhin einen Ellenbogenstoß ins Gesicht, um sich mit der Beute loszureißen, wodurch die Zeugin Mendes einen Bruch des Nasenbeins erlitt und vier Wochen arbeitsunfähig war.

Im Anschluss daran griff die Angeklagte in ihre rechte Jackentasche und deutete gegenüber der Zeugin Mendes an, mit einer Schusswaffe bewaffnet zu sein, indem sie mit der in der Jackentasche befindlichen Wasserpistole eine auf die Zeugin Mendes zielende Bewegung machte, um so mit der Beute entkommen zu können.

Die Zeugin Mendes konnte den in der Jackentasche verborgenen Gegenstand nicht sehen, befürchtete aber, dass es sich um eine echte Waffe handelte und ließ die Angeklagte gehen.

Der Zeuge Mahlke, der die Auseinandersetzung zwischen der Angeklagten und der Zeugin Mendes beim Betreten des Geschäfts zufällig beobachtete, verständigte die Polizei und kümmerte sich um die Verletzungen der Zeugin Mendes.

2. Als die Angeklagte gerade den Parkplatz des Spielzeugwarenfachgeschäfts Tois verlassen wollte, sah sie den herannahenden Streifenwagen.

Sie versteckte sich daraufhin zwischen den geparkten Autos, wobei ihr der nicht verschlossene VW Golf Cabrio der Zeugin Mendes mit dem amtlichen Kennzeichen B CM-123 auffiel, weil der Schlüssel im Zündschloss steckte.

Die Angeklagte entschloss sich dazu, das Auto für ihre Flucht zu nutzen und fuhr mit diesem zu einer ca. 1,3 km entfernt liegenden und wenig befahrenen Nebenstraße.

Hier stellte die Angeklagte – wie von vornherein beabsichtigt – das Auto verschlossen ab und legte den Schlüssel auf den linken Vorderreifen.

Anschließend verständigte sie plangemäß anonym eine Mitarbeiterin des Spielzeugwarenfachgeschäfts Tois über den Standort des Autos, sodass die Zeugin Mendes ihr Auto wiedererlangen konnte.

3. Am 7.8.2019 betrat die Angeklagte erneut das Spielzeugwarenfachgeschäft Tois, obwohl gegen sie zuvor aufgrund der Vorfälle am 31.7.2019 ein Hausverbot verhängt worden war.

III.

Vom Abdruck der Ausführungen zur Beweiswürdigung wird abgesehen. Diese sind für die Fallbearbeitung ohne Bedeutung.

IV.

Es folgen Ausführungen zur rechtlichen Würdigung, von deren Abdruck abgesehen wird.

V.

Das Gericht hat bei der Strafzumessung berücksichtigt, dass die Angeklagte bislang strafrechtlich nicht auffällig geworden ist.

Von der Darstellung der weiteren nicht zu beanstandenden Strafzumessungserwägungen wird abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Erfolgsaussichten der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 1.9.2020. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.
2. Die Formalien (beispielsweise Ladungen und Zustellungen) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.
3. Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgten ordnungsgemäß.
4. Alle notwendigen rechtlichen Hinweise wurden ordnungsgemäß erteilt.
5. Das Berufungsgericht hat über alle Bestandteile des erstinstanzlichen Urteils, die von der Berufung erfasst waren, entschieden.
6. Es wurden keine Strafanträge gestellt. Die Staatsanwaltschaft hat das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wegen vorsätzlicher Körperverletzung bejaht.